

Wien, im Juni 2001

Das **Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten**, die Abteilung Montanbehörde, hat in den letzten Jahren zu einigen Anfragen von Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden und Unternehmen zum Thema Anwendbarkeit des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, insbesondere zum Problemkreis **Seitenentnahmen** seine Rechtsansicht mitgeteilt.  
In der Folge haben wir Ihnen einige dieser Mitteilungen unten angeführt.

Grundsätzlich wird zu diesem Thema ausgeführt:

Bei der Subsumierung von Sachverhalten unter das MinroG und dessen Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen ist auf die aus dem VfGH - Erkenntnis vom 12.12.1992, ZI. G 171/91-29 und G 115/92-22, ableitbare (und auch in den Erläuternden Bemerkungen zum MinroG angeführte), bergmännische Nutzung der Erdkruste mit bergbautechnischen Methoden abzustellen, somit vor allem auf den Zweck der Maßnahme.

Wie schon nach dem BergG 1975 setzt auch das Gewinnen nach dem MinroG unabhängig von seiner sehr weiten Definition immer ein gewisses operationales Ziel, nämlich den planmäßigen Abbau der Erdkruste voraus.

Maßnahme des Bodenaustausches im Rahmen der Landwirtschaft, bei welchen das Nebenprodukt Schotter anfällt, der in weiterer Folge verwendet wird, sind daher ebenso wenig dem MinroG unterworfen wie das Ausheben einer Baugrube oder Schotterentnahmen in Gewässern zum Freihalten der Schiffahrtsrinne oder Eingriffe in die Erdkruste im Zusammenhang mit Straßenbauten.

In all diesen Fällen steht nicht die Gewinnung von Schotter, das heißt, der planmäßige Abbau von Schotter im Vordergrund, sondern ist das grundsätzliche Ziel der Maßnahme ein anderes,

-----

**Zu: Materialentnahme für Straßenbauzwecke;**

Nach dem geschilderten Sachverhalt und der vorgelegten planlichen Darstellung soll im Zuge des Baues einer Bundesstraße, die teilweise auf Bergbaugelände verläuft, aus einem Bereich der direkt an der Böschung der neuen Straße liegt, Material für Straßenbauzwecke entnommen werden.

Nach § 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 gelten u.a. bauliche Anlagen im Zuge einer Bundesstraße, wie u.a. Straßenböschungen, als Bestandteile der Bundesstraße. Soweit daher im vorliegenden Sachverhalt Kalkstein im Bereich von Bestandteilen der künftigen Bundesstraße, wie etwa im Bereich der Straßenböschung entnommen wird, handelt es sich nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten um eine nicht unter das MinroG fallende Seitenentnahme. Soweit hingegen eine Materialentnahme außerhalb des Bereiches von Bestandteilen der künftigen Bundesstraße erfolgen sollte, würde nach h.o. Ansicht für diesen Bereich das MinroG Anwendung finden. Hierbei ist im Hinblick darauf, dass für den angefragten Abbau keine Hauptbetriebsplanpflicht nach den Bestimmungen des BergG 1975 bestand, auf § 204 MinroG hinzuweisen:

Nach § 204 MinroG gelten u.a. in den, Fällen, in denen nach dem IV. Abschnitt des VIII. Hauptstückes des BergG 1975, in der Fassung der BergG - Novelle 1990, aus den im § 138 Abs. 1 letzter Satz des BergG 1975 genannten Gründen kein Hauptbetriebsplan aufzustellen war, die Genehmigungen nach den §§ 83 und 116 als erteilt. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 Unterlagen der im § 113 Abs. 1 Z 2, 5 und 6 MinroG genannten Art vorzulegen. Auf diese Unterlagen findet § 179 Abs. 1 und 2 MinroG Anwendung.

Soweit - wie oben. ausgeführt - die gegenständliche Materialentnahme nicht als Seitenentnahme zu qualifizieren sein sollte, würde somit im Hinblick auf § 204 MinroG für diese Tätigkeit der Gewinnungsbetriebsplan von Gesetzes wegen als genehmigt gelten. Es wären jedoch der Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 die im § 204 MinroG angeführten Unterlagen vorzulegen und diese hätte auf Grund der vorgelegten Unterlagen in einem amtswegigen Verfahren zu überprüfen, ob nach § 179 Abs. 1 oder 2 MinroG Anordnungen zu treffen sind.

-----

## **Zu: Baustelleneinrichtungen; Aushub- und Erdbewegungsarbeiten;**

Hiezu wird bemerkt, dass dem BmwA aus zahlreichen Anfragen und Beschwerden bekannt ist, dass verschiedentlich versucht wird, das MinroG dadurch zu umgehen, dass Projekte, deren Hauptziel die Rohstoffgewinnung ist, etwa als "Bodenverbesserung", "Landschaftssee", "Deponie", "Seitenentnahmen" oder "Geländeabsenkung" u. dgl., deklariert werden. Es empfiehlt sich daher bei Vorhaben mit solchen oder ähnlichen Bezeichnungen, in denen auch eine Verwertung des abgebauten Materials geplant ist, eine genaue Prüfung der Anwendbarkeit des MinroG und eine restriktive Vorgangsweise. Für die in Rede stehenden Fälle bedeutet dies Folgendes:

Soweit in den in Rede stehenden Fällen einer Baustelleneinrichtung" lediglich Material verwertet wird, welches bei der Verwirklichung des Vorhabens (etwa bei der Aushebung der Baugrube oder bei der Vorbereitung einer Bahn- oder Straßentrasse) zwangsläufig anfällt, verwertet werden sollte, so würde es sich nicht um eine dem MinroG unterliegende Maßnahme handeln. Bei darüber hinausgehenden Materialentnahmen wäre hingegen - auch wenn diese nur für ein konkretes Projekt - etwa ein Straßenbau- oder Bahnbauvorhaben oder ein sonstiges größeres Bauvorhaben - erfolgen, das MinroG anzuwenden.

Ähnlich wird es sich bei dem im Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. Umweltschutz und Technik, geschilderten Vorhaben der Errichtung eines Tourismus- und Sportzentrums mit Badeteich, Radsportleistungszentrum und entsprechenden Verkehrsflächen (Parkplätzen) verhalten. Hier wird daher zur Beurteilung der Frage, ob die Herstellung einer Freizeiteinrichtung im Vordergrund steht oder ob die Freizeiteinrichtung lediglich als Nachnutzung einer durch eine Abbautätigkeit entstandenen Vertiefung der Erdkruste geplant ist, insbesondere zu prüfen sein, ob Baggerungen flächen- oder tiefenmäßig durchgeführt werden, die das Ausmaß, das für die Herstellung der angegebenen Anlagen erforderlich wäre, übersteigen. Weiters wird auch der zeitliche Aspekt, das heißt, die Dauer des Abbaues, zu beachten sein. Übersteigt die vorgesehene Abbaudauer den Zeitraum, der normalerweise für die Anlegung eines Freizeitzentrums der in Rede stehenden Art erforderlich ist - dieser Zeitraum wird erfahrungsgemäß mit einigen Monaten zu bemessen sein -, so wird davon auszugehen sein, dass nicht die Errichtung eines Freizeitzentrums im Vordergrund steht, sondern die Rohstoffgewinnung.

-----

## **Zu: MinroG; Anfrage vom 17. Juni 1999**

Nach § 2 Abs. 1 des MinroG, BGBl.1 Nr. 3 8/1999, gilt dieses Bundesgesetz u.a. für das Gewinnen mineralischer Rohstoffe.

Nach den Erläuterungen des Begriffes "Gewinnen" (siehe § 1 Z 2 MinroG) in der Regierungsvorlage betreffend das MinroG, (142 8 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats, XX. GP) werden dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe etwa Eingriffe in die Erdkruste im Zusammenhang mit Straßenbauten, mit der Verbesserung landwirtschaftlicher Böden ("Bodenaustausch"), mit dem Ausheben von Baugruben und dgl. mehr nicht zuzurechnen sein.

Nach dem geschilderten Sachverhalt sollen ca. 35.000 m<sup>3</sup> für den Bahnbau benötigten Schotters aus den Grundstücken NN auf einer Fläche von ca. 55.000 m<sup>2</sup> abgebaut werden. Im Gegenzug dazu soll das aus der künftigen Bahntrasse entnommene Erdreich auf die vorangeführte Fläche aufgebracht werden, wobei eine beträchtliche Verbesserung der landwirtschaftlichen Erträge auf dieser Fläche erwartet wird.

Nach Ansicht des BmwA ergibt sich aus dem geschilderten Sachverhalt, dass zwar ein Bahnbau auch ohne Rohstoffentnahme auf den obigen Grundstücken stattfinden wird, wogegen es zu einer "Bodenverbesserung" auf diesen Grundstücken nur im Falle einer dort stattfindenden Rohstoffentnahme für den Bahnbau kommen würde. Die erwartete Bodenverbesserung stellt somit lediglich eine Folge der primär beabsichtigten Rohstoffentnahme für den Bahnbau dar.

Da damit das Ziel der geplanten Maßnahme nicht ein vom Geltungsbereich des MinroG ausgenommener Bodenaustausch ist, wird nach h.o. Ansicht eine dem MinroG unterliegende Gewinnung eines mineralischen Rohstoffes vorliegen. Daran vermögen auch die dargestellten, zweifellos positiven Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen auf die Verkehrsbelastung nichts zu ändern. Diese positiven Auswirkungen wären jedoch in einem Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bei der Interessensabwägung nach § 83 des MinroG zu berücksichtigen.

-----

**Zu: Schotterentnahme; Schnellstraßenbau;**

Im vorliegenden Sachverhalt handelt es sich nach ho. Ansicht nicht um einen Eingriff in die Erdkruste im Zusammenhang mit Straßenbauten, sondern um die planmäßige und systematische Gewinnung von Schotter, der in der Folge im Straßenbau eingesetzt werden soll. Eine (vom MinroG ausgenommene) "Seitenentnahme" liegt nach ho. Ansicht nur dann vor, wenn die Schotter direkt aus dem Bereich der künftigen Straßentrasse entnommen wird.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten teilt daher die in der do. Anfrage zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht, dass hier eine dem MinroG unterliegende Rohstoffgewinnung vorliegt und hofft, mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

-----

Diese Ausführungen des BmWA, der Montanbehörde, zeigen die Problematik deutlich auf und geben zumindest einige Interpretationsanregungen. Es ist auf jeden Fall der einzelne Sachverhalt genau zu analysieren und danach die Feststellung der Anwendbarkeit des MinroG zu treffen. Diese Feststellung hat die zuständige Behörde, bei grundeigenen mineralischen Rohstoffen die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landeshauptmann, vorzunehmen.

Sollte in einem Ihrer Fälle eine strittige Situation vorliegen, so bedienen Sie sich bitte dieser offiziellen Auskünfte zur Untermauerung Ihrer Rechtsansicht. Auch für die zuständigen Behörden werden sich gegebenenfalls diese Argumente als hilfreich erweisen.

Sollten Sie noch weitergehende Fragen zu diesem Thema haben, so wenden Sie sich bitte an den Fachverband der Stein- und keramischen Industrie, Herrn Mag. Robert Wasserbacher, Tel: 01 50105 DW 3534.

**Fachverband der Stein- und keramischen Industrie  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien**